An Herrn

Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Mag. Werner Kogler Radetzkystraße 2 1030 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Gustav Klimt Weiblicher Akt in vorgebeugter Stellung beim Strumpf anziehen,** 1908/09, LM Inv.Nr. 1298, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2019 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die Bleistiftstudie Weiblicher Akt in vorgebeugter Stellung beim Strumpf anziehen war das erste Mal im Jahr 1962 in der Albertina-Ausstellung anlässlich des 100. Geburtstages von Gustav Klimt zu sehen. Im dazu erschienenen Katalog erwähnt als "Mädchen beim Strümpfeanziehen" war als Provenienz bereits damals "Dr. R. Leopold" angegeben. Die vorhandenen Provenienzangaben von Strobl bzw. Natter führen neben Prof. Dr. Rudolf Leopold als Eigentümer noch den auf der Rückseite vorhandenen Nachlassstempel bzw. die dazugehörige Zählnummer an. Nach dem Tod Gustav Klimts 1918 kam gesetzliches Erbrecht zur Anwendung, sodass seine Geschwister und seine Nichte, Helene Klimt, verheiratete Donner, erbberechtigt waren. Der künstlerisch bedeutendste Teil des Nachlasses wurde Gustav Nebehay zur Verwertung übergeben. Hierfür kam der erwähnte Nachlassstempel zum Einsatz, für dessen Gestaltung Klimts Blocksignatur der späteren Zeit als Ausgangsbasis diente. Neben einer Verkaufsausstellung des Kunsthauses Zürich knapp nach Gustav Klimts

Tod, kam es zu Verkaufsausstellungen der Galerie Nebehay, und zwar im Februar/März 1919 im Hotel Bristol und im Juni 1919 in der Galerie selbst.

Zu der Erwerbung der gegenständlichen Zeichnung gibt es keine Belege beziehungsweise keine Rechnung. Gesichert ist nur, dass Leopold sie vor 1962 erworben haben muss, nachdem er in der erwähnten Albertina-Ausstellung bereits als Eigentümer ausgewiesen war. Im Bestandskatalog des Leopoldmuseums (Provenienzdatenbank) wird als Provenienz eine Auktion im Dorotheum angegeben, dort findet sich jedoch keinerlei Hinweis auf die Versteigerung einer Klimt-Zeichnung mit gegenständlicher Bezeichnung. Auch fehlt auf der Rückseite der Zeichnung eine Konsignationsnummer. Damit kann nicht geklärt werden, wann bzw. wo Prof. Dr. Leopold die Zeichnung tatsächlich erworben hat.

Da somit nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann, wer zwischen 1933/38 und 1945 Eigentümer der Zeichnungen war, muss offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 21. September 2020

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny (Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner